

132 91 130	132 91 320	132 94 400
132 91 200	132 91 400	132 96 130
132 91 310	132 91 461	133 54 500

(2) Für Industrieöfen der Glas- und Keramikindustrie gemäß ELN-Verzeichnis, Teil VII, ELN-Nummern:

21 55 00 00      21 56 00 00

ist diese Anordnung von den zuständigen Bilanzorganen, Versorgungsbereichen und Fondsträgern analog anzuwenden.

## § 2

Als Industrieöfen im Sinne dieser Anordnung gelten Industrieöfen, Erwärmungseinrichtungen und Industrieofenanlagen, die die Aufgabe haben, Stoffe durch zweckmäßige Wärmeanwendung in einen für die Be- bzw. Verarbeitung geeigneten Zustand zu überführen.

- **Industrieöfen** besitzen einen geometrisch geschlossenen Erwärmungsraum, der mit feuerfestem Material ausgekleidet ist.
- **Erwärmungseinrichtungen** sind nicht oder nur in der Hochtemperaturzone mit feuerfestem Material ausgekleidet oder benötigen keinen geometrisch geschlossenen Erwärmungsraum.

## II.

### Methodik

## § 3

Bedarfsmeldungen für Industrieöfen haben auf dem Formblatt M — IOB zu erfolgen. Hierbei sind die

„Methodischen Hinweise zur Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation — Bedarfsnachweis für Industrieöfen — Formblatt M — IOB gültig ab Planjahr 1974“

zu beachten.

## § 4

(1) Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik ist durch die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane über nicht gelöste Bilanzprobleme zu informieren. Gleichzeitig sind Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Verantwortung der zuständigen Bilanzorgane zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

## § 5

Ausgewählte Fondsträger haben, nach Aufforderung durch das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, dem Zentralen Erzeugnisgruppenrat Industrieofenbau über ihre zuständigen zentralen Staatsorgane ihren Bedarf an Industrieöfen mitzuteilen.

## III.

### Schlußbestimmung

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1973

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik**

Steger

## Anordnung über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen

vom 1. Juli 1973

Gemäß §§ 46, 52 und 57 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angeordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und
- die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

## § 2

### Ziel und Inhalt

(1) Fern- und Abendstudium ist die zum Hochschul- bzw. Fachschulabschluß führende Qualifizierung von Werktätigen ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit.

(2) Das Fern- und Abendstudium wird in ausgewählten Fachrichtungen an den Hoch- und Fachschulen durchgeführt. Über die Aufnahme bzw. Einstellung des Studiums und die Festlegung der ausbildenden Hoch- und Fachschulen entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur der Fachrichtungen in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen die ausbildenden Hoch- und Fachschulen unterstehen.

(3) Das Fern- und Abendstudium wird auf der Grundlage verbindlicher Studienpläne und Lehrprogramme durchgeführt, die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften\* ausgearbeitet, bestätigt und eingeführt werden.

(4) Die Studienzeit wird in Übereinstimmung mit dem Studienziel und dem Studieninhalt und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fern- und Abendstudiums vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegt und in den Ausbildungsdokumenten ausgewiesen.

### Leitung und Planung des Fern- und Abendstudiums

## § 3

(1) Die Leitung, Planung und Bilanzierung des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen erfolgt durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

(2) Das Fern- und Abendstudium ist in die Planung des Bedarfs und der Bestandsentwicklung an Hoch- und Fachschulen einzubeziehen.

## § 4

Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für eine auf hohem theoretischem Niveau stehende

\* Anordnung vom 28. Dezember 1972 über die Ausarbeitung und Bestätigung der Ausbildungsdokumente für das Studium an Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der DDR (GBL I 1973 Nr. 4 S. 51)